

Fall 3

Student K benötigt einen neuen Kühlschrank. Er möchte ein Gerät des Herstellers H erwerben, das laut Herstellerprospekt über eine besonders gute Kühlleistung bei sehr niedrigem Stromverbrauch verfügen soll. Aus der Zeitung erfährt K, dass genau dieses Modell im Lebensmittel-Discountmarkt V zum Preis von 330 €, der dem Wert des Kühlschranks entspricht, als „Schnäppchen der Woche“ angeboten wird. Regulär kostet das Gerät 400 €. K gelingt es, einen Kühlschrank in einer Filiale von V zu erwerben. Er bezahlt das Gerät an der Kasse und nimmt es sofort mit nach Hause.

Bereits unmittelbar nach Inbetriebnahme zeigt sich, dass der Kühlschrank zwar wenig Strom verbraucht, aber auch kaum kühlt. K wendet sich sofort an V und reklamiert den Kühlschrank. V verweigert jedoch jegliches Entgegenkommen: Erstens müsse er für die Angaben des Herstellers H nicht einstehen, weil er nicht jede fremde Werbeinformation kennen könne. Außerdem gelte nur das, was V in seinen eigenen Verkaufsprospekten schreibe. Zweitens sei eine Nacherfüllung ohnehin ausgeschlossen, weil dies unwirtschaftlich sei. Ein anderes Gerät könne V nicht liefern, weil der gesamte Vorrat sowohl im eigenen Lager als auch in dem des Großhändlers ausverkauft sei. Die Neubeschaffung eines Einzelstücks vom Hersteller sei nur zu einem unzumutbaren Preis von 400 € möglich. Da V auf den Verkauf von Lebensmitteln spezialisiert sei, könne er auch keine Reparatur vornehmen. Eine externe Reparatur würde wegen des organisatorischen Aufwands und der arbeitszeitintensiven Fehlerbehebung mit Gesamtkosten von mindestens 650 € verbunden sein.

K möchte wissen,

- 1. ob ihm gegen V ein Anspruch auf Nacherfüllung zusteht und**
- 2. ob und unter welchen Voraussetzungen er sich vom Vertrag lösen kann.**